

# STATUTEN des CIS SQUASH CLUB HEIMBERG

Name des Clubs	<b>Artikel 1</b> Unter dem Namen "CIS Squash Club Heimberg"(CSCH) besteht mit Sitz in Heimberg ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB
Zweck	<b>Artikel 2</b> Der CSCH bezweckt die Pflege und Förderung des Squash-Sportes. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Der CSCH ist politisch und konfessionell neutral.
Mitglieder	<b>Artikel 3</b> Die Mitglieder werden in folgende Hauptkategorien unterteilt: a) Aktivmitglieder b) Passivmitglieder c) Ehrenmitglieder Die Aktivmitglieder werden in folgende Kategorien unterteilt: aa) Einzelmitglieder ab) Ehepaare ac) Konkubinatspartner ad) Studenten ae) Schüler Aktivmitglieder sind spielberechtigte Personen. Konkubinatspartner sind Mitglieder, die einen gemeinsamen Wohn-sitz haben. Studenten sind Mitglieder, die in der Ausbildung sind. Sie haben alljährlich den Nachweis zu erbringen, dass sie noch in der Ausbildung oder im Studium sind. Schüler sind Mitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalver-sammlung. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des CSCH, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Passivmitglieder können auch juristische Personen sein. Passivmitglieder können wie alle ordentlichen Mitglieder an den Vereinsanlässen teilnehmen. (Plauschturnier, Clubmeisterschaften, gesellige Anlässe) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den CSCH besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	<b>Artikel 4</b> Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen - unter Beilage der Statuten. Über die Aufnahme entscheidet allein und endgültig der Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft dauert für Aktivmitglieder ein Jahr und erneuert sich jeweils für ein weiteres Kalenderjahr. Austrittserklärungen sind dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich einzureichen. Der Austritt erfolgt dann per 31. Dezember. Passivmitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Mitgliederbeitrag	<b>Artikel 5</b> Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch den Club. Neueintretende zahlen nach dem 1. 7. noch 50% des Jahresbeitrages.

**Abonnemente**                    **Artikel 6**  
Aktivmitglieder, welche den Clubbeitrag bezahlt haben, sind berechtigt verbilligte Abonnemente zu beziehen (Anhang A).

**Organe**                            **Artikel 7**  
Der CSCH hat folgende Organe:  
a) Generalversammlung  
b) Vorstand  
c) Spielkommission  
d) Rechnungsrevisoren

**General-  
versamm-  
lung**                                **Artikel 8**  
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.  
Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.  
Die schriftliche Mitteilung kann auch im Cluborgan erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

**Aufgaben der General-  
versammlung**                    **Artikel 9**  
Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:  
a)        Genehmigung des Protokolls  
b)        Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budget für das folgende Geschäftsjahr  
c)        Behandeln von Rekursen bei Ausschlüssen von Mitgliedern  
d)        Ernennen von Ehrenmitgliedern  
e)        Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren  
f)        Revision der Statuten  
g)        Genehmigung der Reglemente  
h)        Beschlussfassen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder  
i)        Beschlussfassen über Fusion oder Auflösung des Clubs  
Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quantum vor.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.  
Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.  
Die Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**Vorstand**                            **Artikel 10**  
Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, nämlich aus dem  
-        Präsidenten  
-        Vizepräsidenten  
-        Sekretär  
-        Kassier  
-        Spielleiter  
-        CIS-Vertreter

Aufgaben des Vorstandes	<p><b>Artikel 11</b>  Dem Vorstand werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung</li> <li>b) Einberufung der Generalversammlung</li> <li>c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung</li> <li>d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>e) Ausarbeitung eines Tätigkeitsprogrammes</li> <li>f) Wahl der Mitglieder der Spielkommission, ausser dem Spielleiter</li> <li>g) Genehmigung der Reglemente</li> <li>h) Alle Aufgaben die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.</li> </ol> <p>Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung, bei Abwesenheit der Vizepräsident.  Beschlüsse im Vorstand werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Abwesenheit des Präsidenten der Vizepräsident.  Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder-wählbar.  Für sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind Pflichtenhefte auszuarbeiten.</p>
Spielkommission (Spiko)	<p><b>Artikel 12</b>  Die Spiko organisiert und überwacht den Spiel- und Wettkampf-betrieb. Der Spielleiter ist Vorsitzender der Spiko und Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder der Spiko werden durch den Vorstand gewählt.  Die Rechte und Pflichten der Spiko sind in einem Pflichtenheft festgehalten.</p>
Rechnungsrevisoren	<p><b>Artikel 13</b>  Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren . Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.  Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des CSCH sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag für die Annahme der Rechnung zu stellen.</p>
Vereinsjahr	<p><b>Artikel 14</b>  Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</p>
Finanzielles	<p><b>Artikel 15</b>  Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.</p>
Sistierungen	<p><b>Artikel 16</b>  Aus wichtigen Gründen wie Verletzung, Krankheit, Schwangerschaft, Landesabwesenheit, Militärdienst oder ähnlichen Verhinderungsgründen kann ein Mitgliederbeitrag sistiert werden. Das Sistierungs-gesuch ist dem Vorstand schriftlich innert 10 Tagen seit Kenntnis des Sistierungsgrundes einzureichen.  Der Vorstand entscheidet endgültig.  Sistierungen unter 3 Monaten werden nicht bewilligt.  Gilt nur für Inhaber von Jahresabonnements.</p>
Haftung	<p><b>Artikel 17</b>  Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Statutenänderung	<p><b>Artikel 18</b>  Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden, sofern dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.</p>

Auflösung oder  
Fusion

**Artikel 19**

Beschlüsse über Fusion oder Auflösung des Clubs sind nur anlässlich einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung möglich. Für die Auflösung oder Fusion ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ueber die Verwendung des Vereins-vermögens beschliesst die Generalversammlung. Vorbehalten bleibt Artikel 11 des Vertrages zwischen dem CIS Tennis und Squashcenter Heimberg und dem CSCH.

CIS-Vertrag

**Artikel 20**

Der Vertrag mit dem CIS Tennis und Squashcenter Heimberg und dem CIS Squashclub Heimberg wird von den Parteien als richtig anerkannt und bildet Bestandteil dieser Statuten.  
Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des CSCH vom 25.10.1992 genehmigt und treten am 1.1.93 in Kraft.

CIS Squash Club Heimberg

Der Präsident



Die Sekretärin

